

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

No. LXVII. Luzern, den 10. Mai 1799. (21. Floreal. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 3. May.

(Fortsetzung.)

Zaslin gesteht, da ihm die Verwerfung Muh<sup>e</sup> macht; wenn nicht die Vermischung der Gemeindegewalt mit den Municipalen sich in dem Beschlusse fande, so wurde er zu seiner Annahme stimmen.

Usteri stimmt mit der Commission zur Verwerfung. Es ist sehr sonderbar, findet er, da man hieruber fur die Municipalstellen ein eignes Gesetz machen will; jeder Zwang zur Annahme dieser Stelle ist hochst ungerecht, so lange die andern von den Ur- oder Wahlversammlungen zu besetzenden Stellen frei durfen ausgeschlagen werden. Es mussen hier allgemeine Grundsatze aufgestellt werden; mit diesen beschaftige sich also der grose Rath — und nicht mit einem besondern Gesetz fur die Municipalitaten.

Der Beschlus wird verworfen.

Das Volkz. Direktorium ubersendet ein Schreiben des batavischen Direktoriums, wodurch dasselbe seine freundschaftlichen Gesinnungen und Wunsche gegen die helvetische Republik ausdruckte.

Man klatscht.

Das Volkz. Direktorium theilt den Brief des General Massena an den frankischen Gesandten Perrochet, uber den an den frankischen Gesandten in Rastadt begangnen abscheulichen Mord mit.

Der Beschlus, welcher den Druck und die Bekanntmachung des Briefes des General Massena und der Botschaft des Volkz. Direktoriums uber diese Ermordung der Gesandten in Rastadt — verordnet — wird verlesen.

Zaslin: Als ich gestern die betrubte und allen Menschenverstand ubersteigende Unthat horte — konnte ich sie nicht glauben; nur mit Muhe uberzeugen mich die nur allzu bestimmten vorliegenden officiellen Berichte; ungezweifelt wird die frankische Nation Mittel finden, verdiente Rache uber die namenlose Unthat zu nehmen. In der Bekleinerung meines Herzens, sage ich bei diesem Anla: war es moglich, da unser unfern verirrten und verfuhrten Brudern auch nur

einer noch Schutz von fremden Despoten wunschen konnte — was wurde der Erfolg davon seyn — ihr seht es Helvetier — Mord! — schandlicher Meuchelmord! — nun wahlet!

Muret: Wie den ganzen Senat hat auch mich die angehorte Nachricht mit Grausen und Schrecken erfullt; bei allen Nationen, zu allen Zeiten waren die Gesandten, zumal die Friedensgesandten, heilige und unantastbare Personen; sie nicht als solche behandeln, heit das nicht die Kriege verewigen wollen? Wahrend ich den schrecklichen Tod der verdienten Manner betraure — finde ich Trost darinn, da durch denselben allgemeiner Abscheu, allgemeiner Austand von ganz Frankreich zur Rache uber die unstrittig in den Kabinettern der verbundeten Despoten verabredete Greuelthat entstehen wird; auch in unserm Vaterland werden unsere verirrten Bruder die Augen offnen, und in ihren getraumten Netzen feige Meuchelmorder nur erblicken; alle Nationen mussen sich vereinigen, um Rache an der unnennbaren Schandthat zu nehmen.

Kubli: Ganz Europa ist Zeuge, da der Kaiser und sein Gefinde die abscheulichsten Tyrannen sind, und in der Vorsehung Gottes wars beschlossen, da jener nun nahe vor seinem Schreckensende auch als der abscheulichste Morder erscheinen mute. — Das grose Ungluck der Gebliebenen, wird noch zum Gluck der Menschheit ausfallen.

Der Beschlus wird angenommen.

Laflechere findet einen Trost mitten in der betrubten Nachricht darinn, da der B. Jean Debry dem Tode entgangen ist; wer ihn kennt, kennt ihn als den warmsten Freund der Freiheit; er ist besonders auch ein Freund von Helvetien und hat uns das wahrend unserer Sendung in Paris kraftig bewiesen. Ich trage darauf an, da der Senat eine Deputation an den frankischen Minister Perrochet sende, um ihm seine Trauer uber den schrecklichen Meuchelmord, und seine Freude uber die Rettung des B. Jean Debry zu bezeugen.

Devevay will, da wir hierin nicht vom grosen Rath getrennt handeln, sondern uns mit diesem zu der Absendung vereinigen.

Muret ist nicht dieser Meinung; der Werth unsers Schrittes soll in der ungesäumten Vollziehung desselben liegen. Der grosse Rath wird das gleiche schon gethan haben oder noch thun.

Bodmer: Bis dahin hat man nicht recht mit Frankreich einherschreiten wollen; nun aber werden die Helvetier angetrieben werden sich mit Frankreich zu vereinigen, und dem Kaiser auch den Krieg anzukünden; die guten Patrioten werden sich nun alle zeigen, und die falschen entlarvt werden.

Laflèchères Antrag wird angenommen. Der Präsident ernennet zu der Abordnung die B. Laflèchère, Stokmann und Bodmer.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet die strengste und wachsamste Polizei, sowohl in der ganzen Republik als besonders in der Stadt Luzern auszubüben — wird verlesen und angenommen.

Stammen verlangt, daß von der, an den B. Perrochel ernannten Deputation des Senats, dem gr. Rath sogleich Anzeige gemacht werde.

Der Antrag wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher als Zusatzartikel zu dem Gesetz über die Militärorganisation verordnet: „es sollen bey jedem Bataillon drei Wagen zu drei Pferden jeder, zu stehen kommen, und von dem gleichen Arrondissement (Militärquartier) geliefert werden.“

Bopler wünscht, daß der von seiner Sendung zurückgekommene B. Schneider, dem Senat von den Ereignissen im Kanton Oberland Nachricht gebe.

Schneider entspricht diesem Wunsche — Er fand in seinem Kanton ein allgemeines Feuer unter der Asche glimmen; die tollsten Lügen waren unter dem Volk verbreitet und fanden Glauben; es wären, hieß es, Gesetze vorhanden und schon in den Händen der Statthalter, nach denen 10 Kronen von jeder Fuchart Landes, 40 Bagen von jedem Fenster u. s. w. bezahlt werden müßten; die Eliten würden über die Grenzen, den Franken an die sie verkauft waren, ausgeliefert. — Die Gutbesitzer mußten, durch Drohungen gezwungen, den andern folgen; bei der ganzen Insurrektion sind glücklicherweise keine 15 Mann geblieben; der Oberkommandant der Truppen, die die Ruhe herstellten, B. Dolder, verdient Dank und Ruhm über sein Betragen; die Insurgenten sind nun im ganzen Kanton zerstreut, und ungefehr 200 sitzen gefangen.

Laflèchère zeigt dem Senat an, daß der französische Minister die Absendung des Senats sehr verbindlich empfangen habe; er wird das französische Direktorium von diesem Beweis der Theilnahme des Senats unterrichten, und dem B. Jean Debry auch davon besondere Anzeige thun.

## Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Erwägend, daß unter den Prozessionen, die in der katholischen Religion üblich, und ursprünglich aus religiösen Absichten gestiftet worden sind, mehrere von ihrer ersten Bestimmung so sehr ausgeartet sind, daß sie nun zu den schändlichsten Ausschweifungen Anlaß geben.

Erwägend, daß die Feinde der helvetischen Freiheit, begünstigt durch die anwesende Volksmenge, welche diese Prozessionen, und die dabei herrschenden Ausschweifungen dahin ziehen, Anlaß finden könnten, die ehrlieh denkenden aber unerfahrenen Bürger zu verleiten, ihre Ruhe und die allgemeine Ordnung zu stören.

Nach Anhörung seines Ministers der Wissenschaften

### b e s c h l i e ß t :

1. Kein Umzug wird sich ausser dem Umfang des Bezirks halten können, wo die Kirche steht; von dieser wird die Prozession ausgehen, und auch wieder zurückkehren.

2. Die Priester und Mönche, welche die Umzüge anführen, sind den Civil-Authoritäten für alle Unordnungen verantwortlich, welche dabei statt haben könnten.

3. Es soll ihnen ausdrücklich anbefohlen werden, jedesmal drei Tage vor der Prozession dem Statthalter oder Unterstatthalter des Distrikts, wo die Kirche gelegen ist, in der das Fest gefeiert werden soll, davon Anzeige zu thun.

4. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, welcher gedruckt werden soll.

Luzern den 5. April, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,

F. B. Meyer.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Erwägung, daß man den aufrührerischen